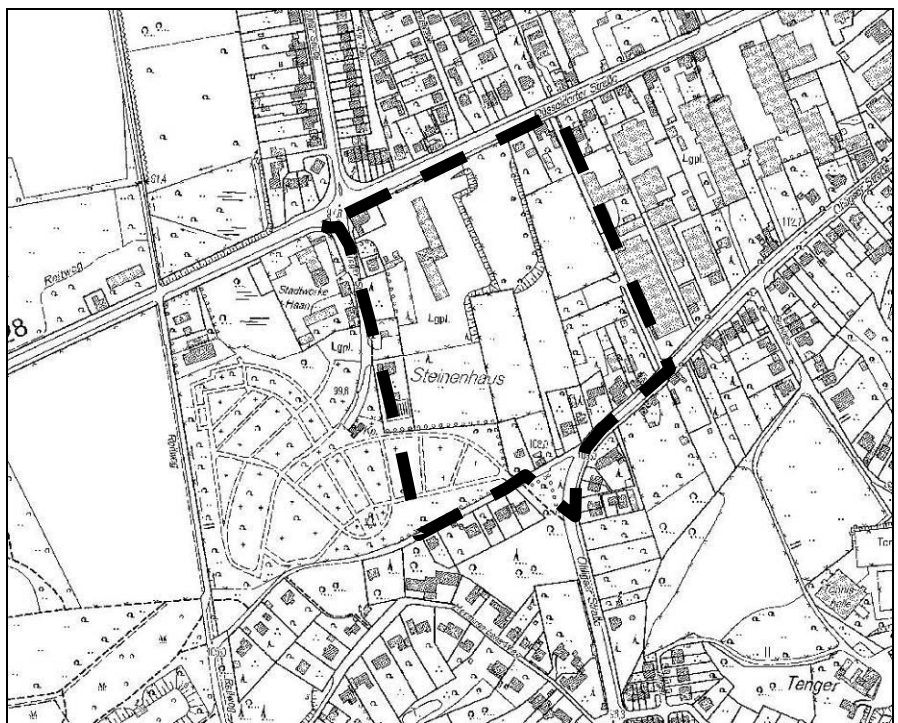


# STADT HAAN

## Bebauungsplan Nr. 34, 1. Änderung „Erikaweg / Leichlinger Straße“



© Geobasisdaten Kreis Mettmann

### Artenschutzprüfung

### Stand: 15.02.2014

**ISR**  
INNOVATIVE  
STADT+  
RAUM  
PLANUNG  
GmbH & Co.KG

Zur Pumpstation 1 42781 Haan  
mail@isr-haan.de www.isr-haan.de  
Tel.: 02129 / 566 209 - 0 Fax.: - 16

## Gliederung

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Projektbeschreibung .....</b>	<b>4</b>
2.1	Lage des Plangebietes .....	4
2.2	Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes .....	5
2.3	Bestandssituation / Fotodokumentation .....	5
2.4	Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum .....	8
<b>3</b>	<b>Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse der Untersuchung .....</b>	<b>8</b>
4.1	Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen .....	9
4.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren .....	9
4.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	10
4.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	10
4.2	Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen .....	11
4.3	Stufe 2 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet .....	13
4.3.1	Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	20
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung / Fazit .....</b>	<b>20</b>

## 1 Einführung

Innerhalb der Stadt wird schon seit längerer Zeit ein geeigneter Standort für einen Baumarkt gesucht, da sich ein in Haan ansässiger Baumarkt vergrößern möchte, dies jedoch nicht an dem bisherigen Standort aufgrund beengter Grundstücksverhältnisse möglich ist. Es wird somit die Chance erkannt, die derzeit nur mindergenutzten Gewerbeflächen im Bereich der Düsseldorfer Straße durch die Ansiedlung eines Baumarktes adäquat nachzunutzen und das Gebiet insgesamt städtebaulich neu zu ordnen. Durch die Lage des Standortes an der Düsseldorfer Straße (B228) und der Nähe zum Nahversorgungszentrum Haan-West weist der Standort grundsätzlich eine hohe Eignung für die Ansiedlung eines Baumarktes auf.

Weiter ist die Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum in Haan sowohl durch Zuwanderung von außen als auch aus der ansässigen Bevölkerung heraus, nach wie vor gegeben. Insbesondere für das Segment des Einfamilienhausbaus werden entsprechende Bedarfe erkannt. Der Ortsteil bietet aufgrund der Lage, im Anschluss an vorhandene Wohnbebauung zum einen und der Nähe zu attraktiven großflächigen Frei- und Waldflächen auf der anderen Seite, gute Ausgangsvoraussetzungen, Grundstücke für diese Bebauungsstruktur zu entwickeln.

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren

nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

## 2 Projektbeschreibung

### 2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Haan und wird eingefasst von der Leichlinger Straße im Westen, der Düsseldorfer Straße im Norden, bestehenden Gewerbeflächen im Osten sowie der Ohligser Straße bzw. dem Erikaweg im Süden. Die konkrete Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Abb. 1 – Luftbild mit Lage des Plangebietes (Quelle: Tim-Online NRW)

## 2.2 Bestandssituation / Biotopausstattung des Plangebietes

Die Fläche wird zurzeit teilweise durch gewerbliche Anlagen und als Lagerplatz genutzt. Die Zufahrten erfolgen über die Düsseldorfer sowie die Leichlinger Straße. Große Flächenanteile bilden das Hinterland, welches sich als Intensivwiese (Perdekoppeln) darstellt und durch eine Gehölzreihe (primär Stieleichen mit Strauchunterwuchs) von der gewerblichen Nutzung abgegrenzt ist.

Entlang der Ohligser Straße und des Erikaweges befindet sich eine aufgelockerte Wohnbebauung in Form von 1- und Mehrfamilienhäusern mit größeren Gärten. Im Südwesten, nördlich des Erikaweges befindet sich ein Teil des städtischen Waldfriedhofs, der wiederum unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Hildener Stadtwald anschließt.

Im Kreuzungsbereich Düsseldorfer Straße / Leichlinger Straße ist ein Gastronomiebetrieb ansässig. Das Plangebiet ist topografisch bewegt. Heute sind die gewerblichen Flächen in unterschiedlichen Plateaus gegliedert, über bewachsene Böschungen oder Stützwände wird der Höhenunterschied zwischen den Plateaus abgefangen. Die geodätischen Höhen liegen zwischen ca. 97,0 m ü. NN im Nordwesten und 112,0 m ü. NN im Osten.

Das Umfeld des Plangebietes in östlicher Richtung wird geprägt durch gewerbliche Nutzungen in Form von großflächigen Produktionsbetrieben und Lagerhallen. Längs der Düsseldorfer Straße, in östlicher Richtung herrscht eine gemischte Nutzung aus Gewerbe, Dienstleistung und in Teilen Wohnen und Einzelhandel vor.

## 2.3 Bestandssituation / Fotodokumentation



Abb. 2 (li.,re.) – vollversiegelte Gewerbefläche angrenzend zur Düsseldorfer Straße



Abb. 3 (li.) – zentrale Gewerbefläche / westliche Hallenseite in Blickrichtung Süden

Abb. 4 (re.) – vollversiegelte Gewerbefläche / östliche Hallenseite in Blickrichtung Norden



Abb. 5 (li.) – Gewerbehalle mit davor liegender „Lagerfläche“ im südlichen Hallenbereich

Abb. 6 (re.) – vollversiegelte Lager- bzw. Stellplatzfläche vor dem südlichen Hallenbereich



Abb. 7 (li.) – Stellplätze des LKW-Gebrauchtfahrzeughandel an der Düsseldorfer Straße

Abb. 8 (re.) – versiegelte Fläche zwischen dem Hallenbereich und dem LKW-Gebrauchtfahrzeughandel



Abb. 9 (li.) – versiegelte Lagerfläche (Steelcon-Platten) auf der östlichen Hallenseite

Abb. 10 (re.) – Pferdekoppeln zwischen den Gewerbehallen und der Wohngrundstücken der Ohligser Straße



Abb. 11 (li.) – Pferdekoppeln zwischen den Gewerbehallen und der Wohngrundstücken der Ohligser Straße

Abb. 12 (re.) – Zufahrt zu den Wohngrundstücken und zum Friedhof über den Erikaweg



Abb. 13 (li.) – leer stehendes Wohnhaus Erikaweg Nr. 4

Abb. 14 (re.) – leer stehendes Wohnhaus mit Gartenansicht Erikaweg Nr. 6



Abb. 15 (li.) – rückwärtiger Schuppen mit Brandschaden - Wohnhaus Erikaweg Nr. 4

Abb. 16 (re.) – z.T. nach Brand eingefallener, mit Sperrgut vollgestellter Schuppen

## 2.4 Bestehende Beeinträchtigungen für das lokale Artenspektrum

Im Rahmen der Freilandkartierung konnten für den Untersuchungsraum eine Vielzahl von Störimpulsen und potenziellen Beeinträchtigungsquellen festgestellt werden, welche sich im Bestand bereits negativ auf das lokale Artenspektrum auswirken können.

### Anthropogene Einflüsse

Das Plangebiet unterliegt im Bestand primär den Gewerbe- und Verkehrslärmeinflüssen der Düsseldorfer Straße (B 228) sowie Ohligser Straße sowie den bestehenden Gewerbenutzungen innerhalb des Plangebietes. Hier sind die audio-visuellen Störimpulse von mehreren Gewerbebetrieben wie z.B. Kfz-Werkstatt, Gebrauchtfahrzeughändler (Pkw + Lkw), Lager eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes zu nennen. Durch die an den Plangebietsflanken angrenzenden Siedlungs- und Gewerbestrukturen werden weitere Störimpulse (Licht-, Lärm-, Bewegungsimpulse) ins Plangebiet getragen. Die im zentralen Plangebiet befindliche große Intensivwiese wird als Pferdekoppel genutzt.

## 3 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet steht nach Auswertung der Landschaftsinformationssammlung @Linfos in keinem räumlichen Zusammenhang (< 300 m Wirkzone) zu einem europäischen Vogelschutzgebiet oder FFH-Schutzgebiet.

## 4 Ergebnisse der Artenschutzprüfung

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

*Stufe 1:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

*Stufe 2:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

*Stufe 3:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf.

>Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend wurde Anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4807 – MTB Hilden, welches für das Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend ist, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatsstrukturen abgeglichen.

Zudem wurde sichergestellt, dass alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt wurden.



## 4.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend wurden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

Mit dem Vorhaben sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen verbunden, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und ergänzend mit den Ergebnissen der Kartierungen eine Gefährdungsabschätzung getroffen, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

### 4.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

#### Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u.U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Für die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist der Abriss der bestehenden Gewerbehallen im Bereich der Düsseldorfer Straße sowie von Teilen der Bestandswohngebäude am Erikaweg sowie der Düsseldorfer Straße geplant. Die zentrale Intensivwiese sowie die derzeit gliedernden Gehölzstrukturen zwischen den Nutzungseinheiten werden überplant.

Im Zuge der Baustelleneinrichtung können durch Inanspruchnahme bereits beeinträchtigter Flächen unnötige Eingriffe in ökologisch hochwertige Flächen im Plangebiet vermieden werden. Eine Beeinträchtigung besteht daher durch diesen Wirkfaktor nicht.

#### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Bestandsgebäude, den inneren und äußeren Verkehrsstrukturen des Plangebietes sowie den anschließenden Siedlungsbereichen sind potenzielle Wanderterritorien bereits stark begrenzt. Lediglich der Waldfriedhof bietet einen unmittelbaren Übergang zum Landschaftsschutzgebiet Hildener Stadtwald.

#### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zu temporären Beeinträchtigungen im faunistischen Arteninventar kommen. Die zu erwartenden Lärmimpulse sind jedoch Kurzzeitbelastungen, und im Kontext der bestehenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen nicht von erheblichem Ausmaß.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut-

und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind zu vermeiden.

#### 4.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

##### Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume. Bei dem hier beschriebenen Vorhaben werden zuvor bereits in Teilen versiegelte Flächen bebaut, welche aber durch ihre umliegenden Nutzungen einer starken Restriktion unterliegen, weshalb dieser Wirkfaktor nicht von gehobener Bedeutung ist.

##### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die städtebauliche Neustrukturierung des Plangebietes kommt es zu Zerschneidungen der bislang zusammenhängenden Wiesenfläche. Durch die bereits bestehenden intensiven Nutzungen innerhalb und angrenzend zum Plangebiet besteht jedoch nur ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

#### 4.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung werden mittel bis langfristig die gewerblichen Betriebsflächen erweitert und neue Wohnbauflächen im Plangebiet initiiert, wodurch eine Zunahme der Gewerbelärmimmissionen bzw. audiovisuellen Störimpulse (Anliefer- und Anwohnerverkehr) zu erwarten ist. Im Kontext der Bestandssituation sind hier jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

##### Lärmimmissionen

Durch die geplante Umstrukturierung des Plangebietes bzw. der geplanten Baumaßnahmen sind durch die Vorgaben der gesetzlichen Richtwerte sowie abschirmenden Wirkungen von Gebäuden und Gebäudehüllen keine hohen oder erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu erwarten.

##### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden.

##### Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Beeinträchtigungen treten dabei stets als Zufallskollisionen und Einzelvorfälle auf, die nicht populationsgefährdend sind.

#### **4.2 Stufe 1 - Auswertung von Informationssystemen**

Mittels Informationsabfrage der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW / @Linfos / Messtischblatt MTB 4807 wurde das potenzielle Artenspektrum in Bezug auf bereits registrierte Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum geprüft.

## Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4807

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Fettwiesen und -weiden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			KIGehoeel	Gaert	Gebaeu	FettW
<b>Säugetiere</b>							
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X	(WQ)	(X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	(X)	WS/WQ	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	X/WS/WQ	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	U	WS/WQ	X	(WQ)	(X)
Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus	Art vorhanden	G			(WS)/(WQ)	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	XX	WS/WQ	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	X	WS/(WQ)	X
<b>Vögel</b>							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X		(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X		(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend					XX
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		(X)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G <sub>L</sub>				XX
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		X			(X)
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G	X	X		X
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	XX	X		(X)
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	U	XX	X	X	XX
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X			(X)
Crex crex	Wachtelkönig	sicher brütend	S				(X)
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend		X	X		(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G <sub>L</sub>		X	XX	(X)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X	X		(X)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X			(X)
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U	X			
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X	X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G <sub>L</sub>		X	XX	X
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	XX			X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G	XX	X		
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U <sub>L</sub>	X	X		
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X			(X)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	beobachtet zur Brutzeit	U <sub>L</sub>	X	X		X
Picus canus	Grauspecht	beobachtet zur Brutzeit	U <sub>L</sub>				(X)
Remiz pendulinus	Beutelmeise	sicher brütend	U	X			
Riparia riparia	Uferschwalbe	sicher brütend	G				(X)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend		X			
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U <sub>L</sub>	XX	(X)		(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X	X	(X)
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X	X	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G				X
<b>Amphibien</b>							
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		XX		
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	(X)	X		(X)
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	X	(X)		(X)
<b>Reptilien</b>							
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G <sub>L</sub>	X	X	(X)	
<b>Schmetterlinge</b>							
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G		X		

Abb. 17 – LANUV Messtischblatt 4807 (Hilden) der planungsrelevanten Arten

#### **4.3 Stufe 2 - Vertiefende Prüfung potenzieller Verbotsbestände / Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit von Arten im Plangebiet**

In diesem Schritt der Prüfung erfolgte eine vertiefende Art-zu-Art Betrachtung der bis dahin ermittelten Verdachtsfälle sowie einer Darstellung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ferner erfolgt eine Einbeziehung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen in die Analyse der Betroffenheiten, aus der letztendlich, unter Berücksichtigung aller bis dahin ermittelten Fakten, eine Prognose der potenziellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erstellt wird.

##### **Freilandkartierung**

Den im Rahmen der Vorprüfungen ermittelten Verdachtsfällen wurde mittels Freilandkartierungen nachgegangen. Die Kartierungen erfolgten im Zeitraum April - September 2013 mittels mehrerer Kartierungen des Plangebietes sowie der angrenzenden Siedlungs- und Friedhofs- und Gewerbestrukturen zu unterschiedlichen Zeiten und Witterungsbedingungen:

##### Kartierungstermine:

- 23. April 2013
- 24. Mai 2013
- 18. Juni 2013 <sup>1</sup>
- 04. September 2013

Die Kartierung erfolgte dabei stets in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltete eine Fernobservation der lokalen Biotopstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche mittels eines Fernglases, heraus aus geschützter Deckung. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist-/ Brutbäume bzw. Nahrungsgäste beobachtet.

In der zweiten Phase erfolgte die Nahuntersuchung, in der die lokalen Gehölz- und Bodenstrukturen auf Nist-/ Brutstätten in Bäumen und Sträuchern sowie die Bodenbereiche abgesucht wurden. Dabei wurden der Februartermin u.a. dafür genutzt, die noch blattlosen Bäume und Sträucher nach Altnestern und Baumhöhlen abzusuchen oder auf bereits im Bau befindliche Nester sowie Höhlen und Spalten in Bäumen zu achten.

In den Bereichen mit niedriger Kraut- und Strauchvegetation wurde verstärkt auf bodengebundene Tierarten bzw. Indikatoren für deren Vorkommen gesucht.

##### **Säugetiere**

Alle heimischen Fledermausarten werden in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und zählen damit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Dem europäischen Artenschutz unterliegen insbesondere die Quartiere von Fledermäusen. Sowohl die Winter- als auch Sommerquartiere zählen zu den „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ und stehen daher unter dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Anders verhält es sich mit den Jagd- und Nahrungshabitaten von Fledermäusen, da diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fallen, sofern sie nicht von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind.

---

<sup>1</sup> Ultraschalldetektor – SSF BAT 2

Verschiedene Fledermausarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nehmen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten u.a. auch Quartiere in / an Gebäudestrukturen und Bäumen an (z.B. Baumhöhlen, Astlöcher, Spaltenquartiere hinter Fassaden- und Attikaabdeckungen etc.) an. Eine mögliche Beschädigung oder Zerstörung von solchen Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch punktuelle Ortungen von jagenden Zwergfledermäusen (hektisch wirkender Flugrhythmus mit schnellen Richtungswechseln) konnte dem Plangebiet eine potenzielle Eignung als Jagdhabitat zugeordnet werden. Dieses betrifft die an den Siedlungsraum angepasste Zwergfledermaus, die im Allgemeinen auch dämmerungs- und nachtaktiven Insekten in beleuchteten Siedlungsbereichen jagd.

Aus den Kartierungen und dem Abgleich der Informationssysteme gehen allerdings keine konkreten Hinweise auf Fledermaus-Quartiere innerhalb des Plangebietes oder der unmittelbaren Umgebung vor.

Das Plangebiet hat auf Grund des bestehenden hohen Versiegelungsgrades, der großen, kurzschürigen Intensivwiese und dem damit verbundenen geringen Angebot an Lebens- und Nahrungsräumen für z.B. Schmetterlinge / Nachtfalter eine geringe bis durchschnittliche Eignung als Jagdhabitat für die an den Siedlungsraum angepassten Fledermausarten.

Mit Umsetzung der Planung werden die lokalen Grünstrukturen des Plangebietes, ausgenommen der im Plangebiet befindliche Teil des Waldfriedhofs, größtenteils überplant. Im angrenzenden Umfeld (ca. 1 km) befinden sich jedoch mit den Naturschutzgebiet (NSG) Sandberg, dem NSG Hildener Heide, dem NSG Spörkelnbruch sowie dem Itterbachtal und den angrenzenden Siedlungsräumen höherwertige Nahrungshabitate im räumlich- und funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet.

Auch unabhängig von dem aktuellen Bebauungsplanverfahren kann der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen auf Basis des derzeit rechtswirksamen Bebauungsplanes erfolgen, und eine dadurch bedingte Zerstörung von potenziellen Fledermaus-Quartieren in oder an den Gebäuden zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Fledermausart mit Durchführung der Planung verschlechtert.

Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG z.B. durch baubedingte Verlärmung und Beleuchtung von Baustellen können ausgeschlossen werden, indem die Bauarbeiten tagsüber durchgeführt werden.

Für die künftige Straßenbeleuchtung empfiehlt sich die Verwendung einer insektenneutralen Beleuchtung (z.B. LED) verwendet werden.

Damit Durchführung der Planung vorrangig älterer Gebäudebestand mit Quartierspotenzial überplant wird, ist innerhalb des Geltungsbereiches die Installation von Fledermaus-Nistkästen für „Gebäudefledermäuse“ zu empfehlen, da so das lokale Quartiersangebot aufrecht erhalten bzw. gefördert werden kann.

## Einschätzung der Betroffenheit der im MTB 4807 aufgelisteten Tierarten:

### Säugetiere

- **Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)**

*Vorkommen vorwiegend in Baumhöhlen in Wäldern oder Nistkästen, selten in Gebäuden. Jagdflug in geringer Höhe entlang von Gewässern.*

*Bewertung > Plangebiet ist kein arttypischer Lebensraum (Waldfledermaus) bzw. präferiertes Nahrungshabitat (Gewässer). Geringes Gefährdungsrisiko durch anliegende Waldfläche des Waldfriedhofes sowie der im Nahbereich befindlichen NSG und Bachtäler.*

- **Großes Mausohr (Myotis myotis)**

*Typische Gebäudefledermaus (Dachböden, Gebäudespalten), die gelegentlich Baumhöhlen zur Paarung aufsucht. Bodenjäger (Laufkäfer) wobei die Jagd ausschließlich in vegetationsfreien Bereichen z.B. lichten Wäldern, urbaneprägte Flächen (Straßen, Wege) stattfindet.*

*Bewertung > Potenzieller Nahrungsgast, geringes Gefährdungsrisiko durch verbleibende Gebäude- / Gehölzstrukturen im Übergang zum Siedlungsbereich / Waldfriedhof.*

- **Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)**

*Fledermausart, die Quartiere in / an Gebäude sowie Baumspalten in Wäldern aufsucht. Bevorzugte Jagdgebiete sind abwechslungsreiche Landschaften mit Heckenrändern und Bachläufen sowie Waldgebieten. Im Wald wiederum bejagen diese Arten mit Vorliebe Gräben, Waldtümpel und andere insektenreiche Strukturen.*

*Bewertung > Potenzieller Nahrungsgast, geringes Gefährdungsrisiko durch angrenzende Waldfläche bzw. den im Nahbereich befindlichen NSG..*

- **Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)**

*Typische Waldfledermaus, der vorrangig Baumhöhlen und Ausfaltungen als Quartiere aufsucht. Selten Gebäude. Der Abendsegler jagt bevorzugt am Waldrand, über Gewässern, über den Baumwipfeln einzelstehender Bäume oder über dem Blätterdach eines geschlossenen Waldbestandes..*

*Bewertung > Potenzieller Nahrungsgast, geringes Gefährdungsrisiko durch die angrenzende Waldflächen.*

- **Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)**

*Typische Waldfledermaus, die jedoch auch vereinzelt Gebäude aufsucht. Der Jagdflug erfolgt entlang von linearen Strukturen wie Waldwege, Schneisen, Vegetationskanten, wie sie an den Flanken des Plangebietes vorkommen. Des Weiteren werden auch Gewässerstrukturen und Bereiche um Straßenlaternen für die Jagd aufgesucht.*

*Bewertung > Potenzieller Nahrungsgast, geringes Gefährdungsrisiko durch die angrenzende Waldflächen und im Nahbereich befindlichen, strukturreichen Bachtäler.*

- **Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)**

*Typischer Kulturfolgeart, die sogar oft im dicht besiedelten Stadtraum vorkommt, jedoch sofern vorhanden, strukturreiche Wald- und Gewässerstrukturen als Lebensraum und Jagdhabitat vorzieht. Anspruchslos bei der Quartierswahl. Nutzt Quartiersmöglichkeiten an Bäumen und in Gebäuden.*

*Bewertung > Punktuelle Ortungen im Plangebiet. Potenzieller Nahrungsgast, geringes Gefährdungsrisiko durch ungefährdeten Erhaltungszustand sowie verbleibende Gebäude- / Gehölzstrukturen im Übergang zum Siedlungsbereich.*

- **Braunes Langohr (Plecotus auritus)**

*Vielseitige Art. Vorrangig Waldbewohner, der jedoch auch Siedlungsstrukturen für die Jagd und Quartierswahl aufsucht.*

*Bewertung > Potenzieller Nahrungsgast, geringes Gefährdungsrisiko durch angrenzende Waldfläche sowie Nähe zu Siedlungsstrukturen.*

Das Plangebiet verfügt grundlegend über ein geringes potenzielles Quartiersangebot für die o.g. Fledermausarten. Lediglich die Gewerbehallen an der Düsseldorfer Straße weisen durch den schlechten baulichen Zustand ein höheres Quartierpotenzial auf, die jedoch den intensiven Störeinflüssen (Lärm, Staub, Licht) der hier stattfindenden Gewerbenutzungen unterliegen. Im Bereich des Waldfriedhofs, der im Nahbereich befindlichen Siedlungs- und Waldflächen, offenen Landschaftsräume, Naturschutzgebietes und Bachtäler verbleiben adäquate Ausweichhabitate für potenziell betroffene Fledermäuse.

Auf Grund der Bestandsstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet keine Funktion als essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse hat.

### **Amphibien und Reptilien**

Die Habitatstrukturen des Plangebietes weisen keine dauerhaft oder temporär wasserführenden Strukturen auf. Durch die lokale Biotopausstattung im Kontext zu den angrenzenden stark frequentierten Verkehrs- und Gewerbestrukturen sind Vorkommen bzw. essentielle Wanderbeziehungen von planungsrelevanten Amphibien- und / oder Reptilienarten nicht zu erwarten. Erheblichen Beeinträchtigungen für diese Tiergruppen können daher ausgeschlossen werden.

### **Vögel**

Im Rahmen der Untersuchungen wurde neben dem systematischen Absuchen der Gehölz- und Gebäudestrukturen auch auf Zufallsfunde von planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2007) geachtet. Für die artenschutzrechtliche Abschätzung wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach aktueller Roter Liste (2011) regional gefährdete Arten untersucht. Anhand der lokalen Biotopausprägung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Plangebiet potenzielle Nist- und Brutstätten für anspruchlose europäische Vogelarten (sog. ubiquitäre / Allerweltsarten) vorzufinden sind.

Innerhalb des Untersuchungsraumes konnten im Rahmen der Kartierungen keine Alt- oder Neunester bzw. Horste gefunden werden, die planungsrelevanten Arten zugeordnet werden können. Die Sichtungen besonders geschützter Vogelarten beschränkt sich auf Individuen der ubiquitären Arten (Amsel, Rotkehlchen, Meisen etc.). Streng geschützte Vogelarten konnten



lediglich durch einen Mäusebussard im Überflug des Plangebietes im Bereich Waldfriedhof / Erikaweg nachgewiesen werden.



Abb. 18 – Mäusebussard im Überflug des Friedhofs / Erikaweg (24.05.2013 / ISR)

Durch die angrenzenden stark frequentierten Verkehrsstrukturen, den gewerblichen Nutzungsstrukturen des Plangebietes als auch den angrenzenden Siedlungsbereichen wirken eine Vielzahl von Störimpulse auf die untersuchten Flächen ein.

Durch die vorherrschenden Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet, und den darauf einwirkenden Störimpulsen können Rückschlüsse auf das potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten geschlossen werden.

Ein Vorkommen der nachfolgenden Vogelarten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die lokalen Biotopstrukturen nicht den arttypischen Lebensräumen oder den präferierten Nahrungshabitaten der einzelnen Arten entsprechen:

- **Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)** > keine Gewässer- bzw. Uferstrukturen im Plangebiet
- **Baumpieper (*Anthus trivialis*)** > benötigt Habitate mit hohem Baumbestand und sehr dichter Krautschicht, meidet meist Friedhöfe und Parks wegen fehlender Krautschicht und Störungen
- **Eisvogel (*Alcedo atthis*)** > keine dauerhaften Gewässer mit Fischbeständen im Plangebiet
- **Feldschwirl (*Locustella naevia*)** > Wiesenflächen werden intensiv als Pferdekoppeln genutzt
- **Feldlerche (*Alauda arvensis*)** > fehlende Weitläufigkeit der Wiesenflächen, hohes Störpotenzial durch innere und angrenzende Nutzungen
- **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)** > Charakterarten des ländlich geprägten Raumes, bevorzugt Heidelandschaften und Dorfstrukturen mit Obstwiesen
- **Graureiher (*Ardea cinerea*)** > keine Gewässer- bzw. Uferstrukturen im Plangebiet
- **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** > Grünlandflächen werden intensiv als Pferdekoppeln genutzt
- **Steinkauz (*Athene noctua*)** > hohes Störpotenzial innerhalb der arttypischer Fluchtdistanz, meidet größere Waldflächen, bevorzugt Obstwiesen und strukturreiche Dorfrandstrukturen.
- **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** > keine lokalen Brutnachweise
- **Uferschwalbe (*Riparia riparia*)** > keine Gewässerstrukturen bzw. Sand- / Kiesgruben im PG

- **Wachtelkönig (Crex crex)** > benötigt extensive, (hoch)wasserbeeinflusste Flächen (Seggen-, Binsenflächen) oder Wiesen mit deckungsreicher Vegetation (min. 35 cm Wuchshöhe).
- **Wiesenpieper (Anthus pratensis)** > Wiesenflächen zu kleinteilig und störintensiv

Ein Vorkommen der nachfolgenden planungsrelevanten Vogelarten ist im Plangebiet auf Grund der lokalen Biotopstrukturen möglich:

- **Habicht (Accipiter gentilis)**
- **Sperber (Accipiter nisus)**
- **Mäusebussard (Buteo buteo)**
- **Wespenbussard (Pernis apivorus)**

*Die im Plangebiet angrenzend zur Pferdekoppel sowie die am Waldfriedhof befindlichen Baumstrukturen kommen als potenzielle Horstbäume für die vier Greifvögel in Frage. Im Zuge der Kartierungen konnten keine älteren oder aktuell genutzten Horste in den vor Ort befindlichen Bäumen verortet werden. Im Rahmen der Kartierungen konnte ein über das südwestliche Plangebiet kreisender Mäusebussard beobachtet werden, was eine Eignung des Plangebietes als potenzielles Nahrungshabitat nicht ausschließt. Jedoch Einzelsichtung.*

*Bewertung > Potenziellen Nahrungsgast, geringes Gefährdungsrisiko durch die angrenzende Waldflächen bzw. im Nahbereich befindliche NSG.*

- **Waldohreule (Asio otus)**
- **Waldkauz (Strix aluco)**
- **Schleiereule (Tyto alba)**

*Auf Grund fehlender großer Baumhöhlen im Plangebiet ist eine Eignung des Plangebietes als Brutrevier unwahrscheinlich. Die Habitate der Waldohreule und der Schleiereule liegen bevorzugt in offenen, strukturierten (Agrar-)Landschaften mit niedrigem Bewuchs oder dörfliche Siedlungen mit adäquaten Altbaumbestand bzw. Nadelbäumen (Waldohreule). Ein Vorkommen dieser beiden Arten ist allenfalls im Bereich des Waldfriedhofes möglich. Der sehr anpassungsfähige Waldkauz bevorzugt als Lebensraum Misch- / Nadelwälder aber auch zunehmend Grünflächen mit Altbaumbestand im Siedlungsbereich. Ein Vorkommen des Waldkauzes in Form von Brutstätten oder als Nahrungsgast ist auf Grund der audio-visuellen Störkulisse unwahrscheinlich.*

*Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko durch die verbleibenden Gehölzstrukturen im Plangebiet (Waldfriedhof) sowie den angrenzende Wald- und Siedlungsstrukturen zwischen Haan, Hilden und Solingen.*

- **Rauchschwalbe (Hirundo rustica)**
- **Mehlschwalbe (Delichon urbica)**

*Für die beiden Kulturfolgearten befinden sich nur wenige geeigneten Gebäudestrukturen für den Nestbau im Plangebiet. Nester an Wohngebäuden im Siedlungsbereich sind auf Grund der ggw. „Ordnungsvorstellungen“ von Hauseigentümern selten geworden. Die Gewerbehallen bieten mit ihren Dachüberständen und offenen Hallenbereichen zusammen mit den temporären Matschstellen der Pferdekoppel grundsätzlich ein gutes Nistplatzangebot an. Im Zuge der Kartierungen konnten jedoch keine Schwalbennester im Plangebiet gefunden werden.*

Bewertung Schwalben > Kein Gefährdungsrisiko.

- **Grauspecht (Picus canus)**
- **Kleinspecht (Dryobates minor)**
- **Schwarzspecht (Dryocopus martius)**

*Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Spechtlöcher oder Individuen dieser Arten im Plangebiet verortet werden.*

Bewertung > Ein Vorkommen der o.g. planungsrelevanten Spechtarten als Brut- oder Nahrungsgast kann nicht ausgeschlossen werden. Durch die verbleibenden Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie den angrenzende Waldstrukturen besteht jedoch ein geringes Gefährdungsrisiko für die Spechtarten.

- **Baumfalke (Falco subbuteo)**
- **Turmfalke (Falco tinnunculus)**

*Der Baumfalke bevorzugt offene und abwechslungsreiche Landschaften mit einzelnen Feldgehölzen oder Baumgruppen, sucht jedoch auch vereinzelt Waldränder auf. Ein Brutnachweis existiert für den Ortsteil Haan-Gruiten jedoch nicht für den zentrumsnahen Bereich des Plangebietes.*

*Der Turmfalke als Kulturfolger nutzt neben seinen natürlichen Lebensräumen wie Waldrändern auch zunehmend höhere urbane Strukturen wie Türme, Häuser und Hallen. Die Waldrand- und Gebäudestrukturen im Plangebiet bieten potenzielle Brutstätten für den Turmfalken. Nachweise von Falken im Plangebiet konnten jedoch im Zuge der Kartierungen nicht getroffen werden.*

Bewertung > Durch die angrenzende Waldstrukturen bzw. den im Nahbereich befindlichen NSG besteht ein geringes Gefährdungsrisiko für die o.g. Falkenarten.

- **Pirol (Oriolus oriolus)**

*Der Pirol ist ein Charaktervogel lichter Auenwälder, Bruchwälder und gewässernaher Gehölze. Ebenso zählen aber Laub-, Misch- und Nadelwälder, sowie Parks, große Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen, hohe Obstbäume, Windschutzgürtel und Alleen zu seinen Brutgebieten, weshalb ein Vorkommen im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Im Zuge der Kartierungen konnte jedoch keine Individuen im Plangebiet gesichtet werden.*

Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko, da arttypische Habitate des Pirols in den im Nahbereich befindlichen Bachtälern (Sand-, Thienhäuser-, Itter- und Krebsbach) sowie Waldflächen vorliegen.

- **Kuckuck (Cuculus canorus)**
- **Nachtigall (Luscinia megarhynchos)**
- **Turteltaube (Streptopelia turtur)**
- **Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix)**

*Die o.g. Vogelarten besiedeln primär walddreiche Regionen jedoch auch lichte Laub-, Nadel-, Misch- und Auwälder mit Gewässernähe. Zunehmend werden jedoch auch urbane Lebensräume wie Parks, Friedhöfe und Siedlungsränder als Sublebensräume erschlossen. Ein*

*Vorkommen der Arten als Brut- bzw. Nahrungsgäste ist allenfalls im Bereich des Waldfriedhofes möglich. Die weiteren Flächen des Plangebietes schließen auf Grund der zahlreichen Störeinwirkungen aus.*

*Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko, da Vorkommen unwahrscheinlich. Adäquate (Ausweich-)Habitat sind in den NSG der näheren Umgebung vorhanden.*

#### 4.3.1 Vermeidungsmaßnahmen gegen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch die Formulierung von Vermeidungsmaßnahmen können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung vermieden werden.

Die Hauptbrutzeiten der (potenziell) betroffenen europäischen Vogelarten sind i.a. bis spätestens Ende August abgeschlossen. Ausnahmen könnten hier u.U. durch spätere Brutnachweise der Mehl- und Rauchschnalbe oder der Schleiereule entstehen.

Negative Auswirkungen können soweit als möglich gemindert werden, indem Baumfällungen und Baufeldräumungen außerhalb der Haupt-Brutperiode der potenziell vorkommenden Vogelarten erfolgen. Dadurch können Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie vermieden oder gemindert werden.

- Fällung der Bäume und Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02.
- Durchführung von Bauarbeiten möglichst außerhalb der Nachtzeiten (wg. nahegelegener Wohnnutzungen sind aus Lärmschutzgründen ohnehin Bauzeitenbeschränkungen notwendig)
- Empfehlung zur Überprüfung der zum Abriss vorgesehenen Gebäude zeitnah vor Beginn der Abbrucharbeiten auf evtl. Habitate / Quartiere von Vögeln oder Fledermäusen;
- Empfehlung zur Installation von Fledermaus-Nistkästen an neuen Baukörpern bzw. Bäumen zur Aufrechterhaltung bzw. Förderung des lokalen Quartiersangebotes für Fledermäuse.
- Empfehlung zur Verwendung von insektenneutraler Beleuchtung (z.B. LED) für Außenbeleuchtung (Gebäude-, Platz- und Straßenbeleuchtung etc.)

## 5 Zusammenfassung / Fazit

Um das Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mit Hilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung sind nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Kartierungen vor Ort und unter Berücksichtigung vorgenannter Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch die Freilandkartierungen konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da wie bereits zuvor ausgeführt, ausreichende Ausweichhabitats und Nahrungshabitats im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bestehen.

Trotz der Kartierungen und Analysen können Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich können Einzelvorkommen von streng und besonders geschützten bzw. planungsrelevanten Arten trotz Plangebietskartierung nie in Gänze ausgeschlossen werden. Durch die vorgenommene artenschutzrechtliche Betrachtung konnte jedoch ausgeschlossen werden, dass in erheblicher bzw. populationsrelevanter Weise in Lebensstätten planungsrelevanter Arten eingriffen wird, deren Erhaltungszustand als ungünstig (oder schlechter) bezeichnet wird.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im Plangebiet keine planungsrelevanten Tierarten nachgewiesen werden konnten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der ASP) oder ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (7) BNatSchG sind für das weitere Bauleitplanverfahren nicht erforderlich.

Ein Verbot der Planung nach § 44 BNatSchG ist nicht begründet.

## 6. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDES NATURSCHUTZGESETZ) VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 7 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)
- LG NW - GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.07.2000 (GV NRW S. 568) ZULETZT GEÄNDERT AM 1.3.2005 (GV.NW. S. 191)
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ), 13.04.2010
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011
- VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ)
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011
- ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

Quelle Fotos: ISR Stadt + Raum GmbH & Co.KG

Haan, den 15.02.2014

Dipl.-Ing. (FH) Christian Pott  
Landschaftsarchitekt AKNW  
ISR Stadt + Raum